

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Januar 2013

Jahrgang 2013, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		10	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ der Stadt Lübbecke	4	
1	Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Minden-Lübbecke	1	11	102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“ sowie 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Autohof – Gewerbe“ und 3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Autohof“ der Stadt Porta Westfalica	4
2	Änderung der Anlage 1 der Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ in Rahden	3			
3	Zustellung von Bußgeldbescheiden	3			
4	Zustellung eines Bescheides	3			
5	Zustellung einer Ordnungsverfügung	3			
6	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	3			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
7	17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes in der Gemeinde Hüllhorst	3	12	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2011 der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH	5
8	18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Gemeinde Hüllhorst	4	13	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 des Förderschulverbandes Espelkamp	5
9	Neuwahl von Schiedspersonen für die Schiedsamtbezirke Hüllhorst I und II der Gemeinde Hüllhorst	4	14	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 des Förderschulverbandes Espelkamp	5
			15	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	5
			16	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 und die Entlastungserteilung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	6
			17	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2011 der Verpachtungsbetriebe Lübbecke (VPL)	6
			18	Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	6

1 **Bekanntmachung** **Satzung** **über die Durchführung der Grundsicherung** **für Arbeitsuchende** **nach dem SGB II im Kreis Minden-Lübbecke**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) in der Fassung vom 22.11.2011 (GV. NRW S. 586) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 17.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke (Kreis) als nach § 6 a Abs. 2 SGB II zugelassener kommunaler Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II und als zuständiger Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der in § 4 dieser Satzung näher bezeichneten Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erlässt der Kreis Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall.

- (3) Der Kreis behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung im Hinblick auf deren Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen,
 - im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden,
 - weitere Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Neuregelungen ergeben, im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden bis zur Änderung dieser Satzung durch Weisung auf diese zu übertragen.

- (4) Das sich aus dem SGB II ergebende unmittelbare Prüfungsrecht anderer Behörden bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Kreis das für eine Steuerung notwendige Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, etwaige im Rahmen einer Prüfung festgestellte Beanstandungen, Mängel oder Hinweise zu beachten, auszuräumen und dem Kreis hierüber Bericht zu erstatten.

§ 3

Solange zwischen einer Stadt oder Gemeinde und dem Kreis streitig ist, wem die Durchführung einer Aufgabe im Allgemeinen oder im Einzelfall obliegt, ist die Stadt bzw. Gemeinde zur Durchfüh-

nung dieser Aufgabe verpflichtet bis eine einvernehmliche Regelung getroffen wurde. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, findet § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4

Die Übertragung nach § 1 dieser Satzung umfasst

1. die Antragsannahme und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß Kapitel 2 SGB II für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II einschließlich der Prüfung, ob auf vorrangig verpflichtete Leistungsträger oder sonstige Dritte zu verweisen ist.
2. die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Kapitels 4 SGB II.
3. die Durchführung von Sanktionen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 SGB II,
4. die Durchsetzung der Verpflichtungen anderer gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 SGB II mit Ausnahme der Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht,
5. die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung sowie notwendige statistische Maßnahmen im Sinne der Kapitel 6 und 7 SGB II,
6. bei der Durchführung der den Städten und Gemeinden übertragenen Aufgaben die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Kapitel 9 SGB II,
7. die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den Vorschriften des SGB X sowie den nach den Vorschriften des 4. Kapitels SGB II entsprechend anzuwendenden Vorschriften des SGB III,
8. die außergerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach dem SGB II, dem SGB III sowie dem SGB X,
9. die Einrichtung eines Außendienstes zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

§ 5

Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden untereinander gilt § 36 SGB II entsprechend. Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, gilt § 43 SGB I (Zuständigkeit des zuerst angegangenen Trägers) entsprechend.

Für die Zuständigkeiten und Beteiligungsbefugnisse bei Umzügen innerhalb des Kreises gilt § 22 SGB II entsprechend.

Für die Erbringung von Leistungen in den Frauenhäusern der Stadt Minden oder der Stadt Espelkamp bleibt die Stadt oder Gemeinde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig, in der die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme hatten.

Die Städte und Gemeinden können im Einzelfall abweichende Absprachen über die Zuständigkeit treffen, wenn dieses zweckmäßig ist.

§ 6

Die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren obliegt in allen Streitfällen nach dem SGB II, in denen der Sozialrechtsweg eröffnet ist, dem Kreis.

Die Delegationsnehmer sind verpflichtet, hieran im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Widersprüche sind grundsätzlich unter Vorlage eines schriftlichen Berichtes vorzulegen.

Soweit delegierte Aufgaben betroffen sind, wird der Kreis im gerichtlichen Verfahren nicht als Beklagter, sondern im Rahmen einer gewillkürten Prozessstandschaft für die Städte und Gemeinden tätig.

§ 7

- (1) Über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen über Aufwendungen, die vom Bund zu erstatten sind, entscheiden die Gemeinden unter Beachtung des § 34 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV).
- (2) Bei Forderungen nach Abs. 1, die nicht dem Einwilligungsvorbehalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegen sowie Forderungen über Aufwendungen, die nicht vom Bund zu erstatten sind, gelten die örtlichen Dienstanweisungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass.

Die Gemeinden führen eine Übersicht über gestundete, niedergeschlagene oder erlassene Forderungen und erstatten dem Kreis auf Verlangen Bericht.

§ 8

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB II NRW 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, für die sie gem. § 4 dieser Satzung herangezogen werden.
- (2) Der 50-vom-Hundert-Finanzierungsanteil (Direktaufwand) der Aufwendungen nach Absatz 1 ist für den Fall neu zu verteilen, dass infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Eine Härte liegt immer dann vor, wenn der Direktaufwand der Kommune höher ist als der Finanzierungsanteil, der sich aus der Aufteilung des Direktaufwandes nach dem Verhältnis von Ist-Einnahmen der Kommune zu den Gesamteinnahmen aller Kommunen ergibt (einnahmeanteiliger Direktaufwand). Sie ist erheblich, wenn der Direktaufwand mehr als 10 vom Hundert über dem einnahmeanteiligen Direktaufwand liegt (Belastungsgrenze).

Bei der Ermittlung des Härteausgleiches ist ferner zu prüfen, ob für die nicht von der Härte betroffenen Kommunen eine angemessene Entlastung gegenüber der Abrechnung des Direktaufwandes erfolgt. Eine angemessene Entlastung liegt solange vor, wie der nach erfolgtem Härteausgleich zu tragende Aufwand für die Aufwendungen nach Absatz 1 einen Anteil von 80 vom Hundert des einnahmeanteiligen Direktaufwandes nicht unterschreitet (Entlastungsgrenze).

Für die Neuverteilung des Finanzierungsanteils der Kommunen (Härteausgleich) wird der einnahmeanteilige Direktaufwand mit einem Belastungsfaktor multipliziert. Der Belastungsfaktor ergibt sich aus dem vom-Hundert-Satz der Belastungsgrenze. Liegt die Entlastungswirkung für einzelne, nicht von einer erheblichen Härte betroffenen Kommunen unterhalb der Entlastungsgrenze, wird der Belastungsfaktor so lange in Schritten von 0,01 vom Hundert reduziert, bis die Entlastungsgrenze von keiner Kommune mehr unterschritten wird. Die Belastungsgrenze verringert sich entsprechend.

Der ausgleichende Betrag wird von denjenigen Kommunen aufgebracht, deren einnahmeanteiliger Direktaufwand höher ist als der ihnen nach der tatsächlichen Entstehung zuzurechnende Direktaufwand.

- (3) Der Härteausgleich nach Absatz 2 wird rückwirkend ab dem 08.07.2006 berechnet.

§ 9

Ist ein Teil oder sind Teile dieser Satzung nicht mit Bundes- oder Landesrecht vereinbar, so wird die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seit dem 01.01.2011 geltende Fassung außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 07.01.2013

Dr. Ralf Niermann
Landrat

2

Bekanntmachung

Änderung der Anlage 1 der Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ in Rahden vom 21.06.1994

Artikel I

Aufgrund § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. § 12 Buchst. e der Verbandssatzung vom 21.06.1994 hat die Verbandsversammlung gem. §§ 12, 14 und 31 Ziff. 2 in ihrer Sitzung am 11.12.2012 die nachfolgende Neufassung der Anlage 1 zur Verbandssatzung beschlossen:

Beitragsanteile der Städte und Gemeinden nach Flächen und Einwohner (Stand: 01.01.2012)

gültig ab 01.01.2013 (Ermittlung nach Angaben (Flächen wie Einwohner) der jeweiligen Mitgliedskommune)

Mitglied	Gesamt- größe (Gründung WV)	Beitragsflächen in ha												Einwohner Stand 01.01.2012	Einwohner- beitrags- anteil	Gesamtheit- tragsanteil
		unbefestigte Flächen	Forstflächen in der Ebene	Forstflächen in der Hanglage	befestigte Flächen	Berechnungs- flächen gesamt	Flihen- beitrags- anteil									
Einheit	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in %	in %	in %	
Spalten-Nr		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
		Faktor 1,00	Faktor 0,50	Faktor 0,30	Faktor 2,00	Faktor 1-4	Faktor 75	Faktor 15988	Faktor 26129	Faktor 20448	Faktor 12347	Faktor 9909	Faktor 1380	Faktor 172	Faktor 0,05	
RAHDEN	13.681,6382	11.295,7977	265,8394	0,0000	3.415,0000	15.076,6571	22,66	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
ESPELKAMP	8.385,9954	6.383,6000	649,8900	0,0000	1.261,5200	8.295,0100	12,46	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
LÜBBECKE	4.347,5996	2.588,9489	7,7928	253,1880	1.798,2102	4.648,1399	6,98	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
PR. OLDENDORF	5.568,6691	3.903,8200	67,7200	297,3000	699,4000	4.968,2400	7,47	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
STEMMEDE	12.949,0953	10.546,3700	421,5110	139,5400	2.242,1600	13.389,5800	20,12	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
HILLE	2.806,9299	2.264,8475	222,8364	0,0000	283,6114	2.771,2953	4,16	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
PETERSHAGE	1.009,8828	391,0747	291,3224	0,0000	79,1370	761,5341	1,14	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	
GESAMT	48.749,8103	37.374,4588	1923,8080	690,0280	9.779,0386	49.910,4564	75,00	15988	26129	20448	12347	9909	1380	172	0,05	

Artikel II

Die Änderungen der Anlage 1 der Satzung treten zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 1 zur Verbandssatzung außer Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Änderungen der Anlage 1 der Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 der Verbandssatzung bekanntgemacht.

Minden, den 07.01.2013

Der Landrat
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
(Klemens Fuhrmann)

3

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

4

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

5

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

6

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 2	Redaktionsschluss	24.01.2013	Ausgabe	31.01.2013
Nr. 3	Redaktionsschluss	14.02.2013	Ausgabe	21.02.2013
Nr. 4	Redaktionsschluss	07.03.2013	Ausgabe	14.03.2013
Nr. 5	Redaktionsschluss	21.03.2013	Ausgabe	28.03.2013

7

Bekanntmachung

der 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst vom 13.12.2012

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst vom 13.12.2012 beschlossen.

Die v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 10.01.2013 bis 25.01.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst – Kämmerei – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 20.12.2012

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

8

Bekanntmachung
der 18. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung
eines Übergangsheimes der
Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst vom 13.12.2012

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst vom 13.12.2012 beschlossen.

Die v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 10.01.2013 bis 25.01.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst – Kämmerei – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 20.12.2012
 Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Henke

9

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 für die Schiedsgerichtsbezirke Hüllhorst I und II Schiedspersonen für die Amtszeit 2012 - 2017 neu gewählt.

Die Bekanntmachung über die Neuwahlen wird im vollen Wortlaut vom 17.01. bis 27.01.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 07.01.2013
 Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Henke

10

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161
„Östlich Strubbergstraße“
der Stadt Lübbecke

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

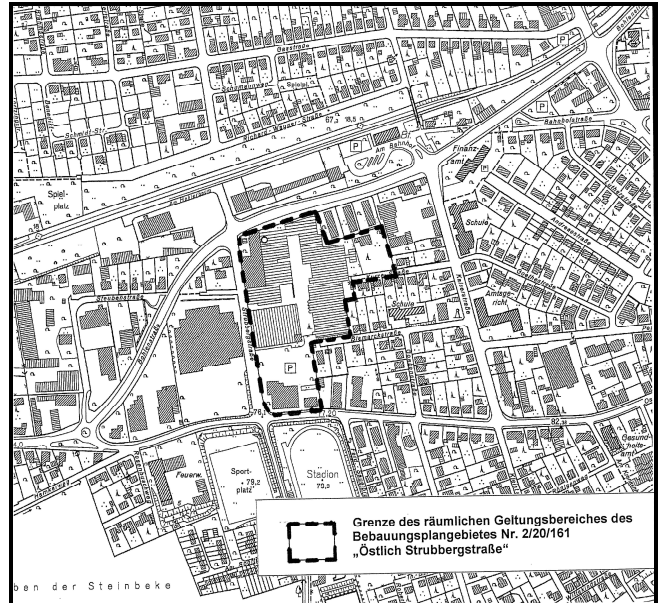
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschl. Umweltbericht erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschl. Umweltbericht liegt in der Zeit vom 25.01. bis einschl. 18.02.2013 (verkürzte Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB) während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an die Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

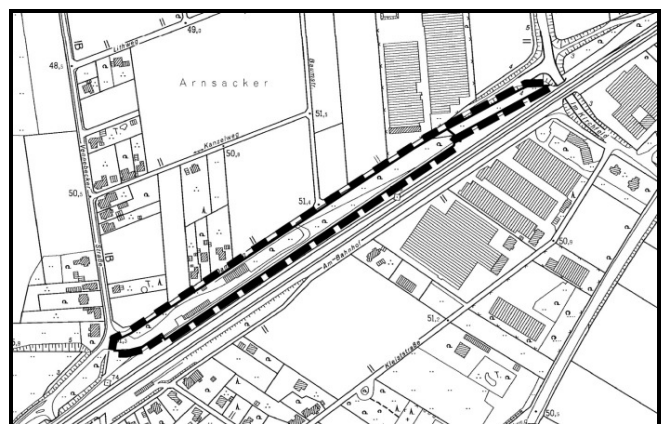
Lübbecke, den 10.01.2013
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Karin Schulte



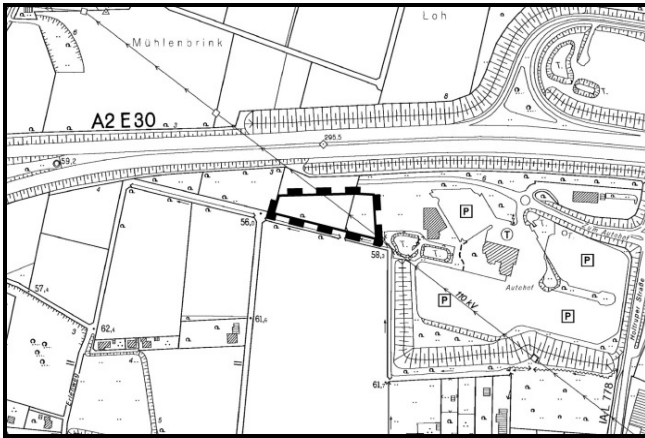
11

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“ einzuleiten. Ziel ist die Darstellung einer Gewerbefläche und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Gemarkungen Vennebeck, Flur 3 und Costedt, Flur 2.



Darüber hinaus hat der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossen, die Verfahren zur Aufstellung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Autohof – Gewerbe“ und der 3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Autohof“ einzuleiten. Ziel ist die Darstellung bzw. Festsetzung einer Gewerbefläche in der Gemarkung Holtrup, Flur 6.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie ihre Auswirkungen findet am Dienstag, den 22.01.2013 um 18.00 Uhr im Ratssaal, 2.OG, Porta Westfalica, statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Interessierte Bürger können sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planungen in der Zeit vom 21.01. bis 22.02.2013 im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 07.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 09.00 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 09.00 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 bis 13.00 Uhr.

Äußerungen können schriftlich oder mündlich im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 08.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

12

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 24.05.2012 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2011 in Aktiva und Passiva mit je 175.880,34 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2011 lautend auf einen Jahresfehlbetrag von 2.739,77 Euro, wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 2.739,77 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.01. bis 04.02.2013 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH hat am 27.04.2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 04.01.2013

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
gez. Steinmeier
Geschäftsführer

13

Bekanntmachung

des Beschlusses der Versammlung des Förderschulverbandes Espelkamp vom 17.12.2012 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Die Versammlung des Förderschulverbandes Espelkamp hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, den Jahresabschluss des Förderschulverbandes für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.534.869,75 € festzustellen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 64.613,25 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Dem Vorstandsvorsteher wurde entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Especkamp, den 21.12.2012

Förderschulverband Espelkamp
Der Vorstandsvorsteher
gez. Vieker

14

Bekanntmachung

des Beschlusses der Versammlung des Förderschulverbandes Espelkamp vom 17.12.2012 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Die Versammlung des Förderschulverbandes Espelkamp hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, den Jahresabschluss des Förderschulverbandes für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.505.000,11 € festzustellen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.696,28 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Dem Vorstandsvorsteher wurde entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Especkamp, den 21.12.2012

Förderschulverband Espelkamp
Der Vorstandsvorsteher
gez. Vieker

15

Bekanntmachung

des Beschlusses der Versammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 03.12.2012 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Die Versammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat in ihrer Sitzung am 03.12.2012 beschlossen, den Jahresabschluss des Musikschulverbandes für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 80.105,94 € festzustellen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.923,04 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und dem Vorstandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Especkamp, den 21.12.2012

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Vorstandsvorsteher
gez. Vieker

Bekanntmachung**des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011
und die Entlastungserteilung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 06.12.2012 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 786.517,78 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 29.943,11 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 21.12.2012

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

Bekanntmachung**Verpachtungsbetriebe Lübbecke (VPL)
Jahresabschluss zum 31.12.2011**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat am 27.09.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.01.2013 – 15.02.2013 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstr. 2 – 4, 32312 Lübbecke, zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk des Leiters der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Verpachtungsbetrieb Lübbecke (VPL). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verpachtungsbetriebs Lübbecke, Lübbecke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 11.12.2012

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Lübbecke, 08.01.2013

Verpachtungsbetriebe Lübbecke
Der Bürgermeister
gez. Eckhard Witte

Bekanntmachung**Aufgebot**

Am 28.12.2012 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 389 086 125

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 07.01.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 28.12.2012 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 389 093 279

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 07.01.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 10.12.2012 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 321 095 986
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 07.01.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)

